

Nr. 1024.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. von Z e h n ,

Beisitzer:

Fräulein D u c h n o w s k y -Berlin,

Professor Dr. D e s s o i r -Berlin,

Lehrer H e e r d e -München,

Heinrich Z i m m e r m a n n -Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend den

Bildstreifen:

„ Blutsbrüderschaft „

der Firma Universum Film A.G. in Berlin erschienen für
Beschwerdeführerin: Dr. jur. Walther F r i e d m a n n ,
W. von T r o t h a , von M o n b e r t , erstere mit Voll-
macht.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung nebst
Niederschrift beantragte Dr. Friedmann, Herrn von Trotha
als Sachverständigen für die Fremdenlegion zu vernehmen.

Es wurde

B e s c h l u ß

verkündet:

Die Kammer sieht von der Vernehmung von Sachverstän-
digen ab, da die Sachlage ausreichend geklärt ist.

Die Vertreter der Beschwerdeführerin, Dr. Friedmann
und W. von Trotha äußerten sich zur Sache.

Es wurde folgende

M e n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde der Firma Universum Film A.G. gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 24. November 1926 - Nr. 14217 - wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens fallen der Beschwerdeführerin zur Last.

G r ü n d e :

Der Bildstreifen stellt romantisch-abenteuerliche Erlebnisse dreier, mit unglaublich großem Edelmut mit einander wett-eifernde Brüder (Engländer) mit einer Fülle von Unwahrscheinlichkeiten dar. Zur Unterstreichung der Romantik dient die Verlegung der Hauptereignisse in die französische Fremdenlegion in Nordafrika. Eine Abschreckung junger Leute vor dem Eintritt in die Fremdenlegion ist offenbar von den Herstellern des Bildstreifens nicht beabsichtigt, andernfalls würden die mit dem Leben der Legionäre in einem wüsten Kriegsschauplatz notwendig verbundenen Leiden und Strapazen viel schärfer herausgearbeitet worden sein. So aber gehen die meisten dargestellten Leiden der Fremdenlegionäre von einem diebischen und schurkischen, aber martialisch-tüchtigen Sergeanten Lejaune aus. Lejaune wird schließlich von einem der Brüder, den er erschießen will, mit dem Bajonett erstochen.

Daß der Bildstreifen einen Anreiz zum Eintritt in die Fremdenlegion ausüben könnte, nimmt die Oberprüfstelle im Gegensatz zur Vorinstanz nicht an. Es erscheint ihr auch nicht wehrscheinlich, daß Viele von der Fremdenlegion nichts wissen und zuerst durch den Bildstreifen von ihr etwas erfahren würden. Sie hält den Film nicht für geeignet, entsittlichend zu wirken. Wohl aber schließt sie sich der auf dem Sachverständigengutachten

des Vertreters des Auswärtigen Amtes beruhenden Ansicht der Vorinstanz an, daß das Vorführen des Bildstreifens eine Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu Frankreich hervorrufen könnte, weil die entsetzlich grausame und unmenschliche Behandlung der Fremdenlegionäre, wie sie Lejaune übt, ohne mindestens stillschweigende Duldung des Staates undenkbar wäre. Ein Symbol hierfür ist, daß der Major de Beaujolais, der als Ehrenmann dargestellt ist, den toten Lejaune, dessen Charakter ihm bekannt sein muß, mit seinem eigenen Kreuz der Ehrenlegion schmückt.

Im übrigen rechtfertigen auch die vielen schweren Hoheiten, die in dem Bildstreifen gezeigt werden, sein Verbot. Es seien erwähnt: die Durchbohrung der Hände Boldinis, der Fußtritt, den Lejaune dem verwundeten Boldini gibt, das Prügeln der Deserteure, ihr Hinausjagen in den heißen Wüstentod, das Aufstellen der Gefallenen und eines des Augenlicht beraubten Verwundeten an den Schießscharten, die Erstechung Lejaunes, das Schleifen des Leichnams Lejaunes zum Scheiterhaufen. Es ist unmöglich, diese Hoheitsszenen zu verbieten, da ihrer zu viele sind und sie einen wichtigen Teil der Handlung ausmachen.

Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich aus § 5 der Bühnenordnung.

Beglaubigt:

von Lehmann
Regierungsobersekretär.

Dr. von Lehmann